

Wien, 18. Mai 2020

Konsultation der Europäischen Kommission zur „Europäischen Datenstrategie“

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt der Europäischen Kommission für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Mitteilung „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020) 66).

Der ÖRAK erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine EU-weite Strategie zur Datennutzung birgt sicherlich Vorteile, hier muss aber *im Vorhinein* eine **Vereinbarkeit mit den Grundwerten der EU** sichergestellt werden. Eine vorschnelle Einschränkung der Grundrechte z.B. im Namen des Data Sharing kann realistisch betrachtet nie mehr zurückgenommen werden.

Insofern eine **Förderung von Legal Tech für Anwälte** durch die Europäische Kommission zu geplant ist, fordert der ÖRAK mit Nachdruck die Einbindung der nationalen Anwaltskammern und des CCBE¹.

Die Europäische Kommission scheint unter den Begriff „Legal Tech“ auch den staatlichen Bereich, dh Gerichte, Strafverfolgung und ERV zu fassen². Sollte eine **Interoperabilität des ERV** mit den Systemen in anderen Mitgliedstaaten geplant sein, so ist festzustellen, dass alleine die Rechtsanwaltskammern bestimmen können, wer als Rechtsanwalt eingetragen ist. Dies ist beim Aufbau einer technischen Infrastruktur unbedingt zu beachten.

Im Allgemeinen ist im Hinblick auf die Datenstrategie zu beachten, dass der **Aspekt des Rechtsschutzes nicht ausreichend beachtet** wird. Im Hinblick gerade auf die Zusammenführung von Daten bestehen erhebliche Risiken für die Rechte der Bürger. Zwar bestehen gegen Missbrauch durch Datenverarbeitungen bereits jetzt Rechtsbehelfe, allerdings sind die zunehmend komplexen Datenverarbeitungsvorgänge kaum noch zu verstehen. Der Rechtsschutz der Bürger scheitert damit zunehmend nicht an rechtlichen, sondern an technischen Möglichkeiten. Es stellt sich daher die Frage, wie dem sich in Zukunft noch verschärfenden Problem umzugehen ist.

Im Hinblick auf das **Teilen von Daten zwischen Unternehmen und Staaten** bleibt der gemeinsam mit der Datenstrategie **veröffentlichte Expertenbericht** vage. Hier ist

¹ Siehe S. 38 deutschsprachige Fassung der Datenstrategie.

² Siehe S. 27, 38 deutschsprachige Fassung der Datenstrategie.

große Vorsicht angebracht. Entsprechende Daten können genutzt werden, um die Ausübung von **Grundrechten** zu unterdrücken, zB die Versammlungsfreiheit oder die Meinungsfreiheit. Selbst die Nutzung von auf den ersten Blick nicht-persönlichen Daten kann damit zu weitreichenden Einschränkungen der Freiheit von Individuen führen.³

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass auch **Government-to-Business-Datensharing** denkbar ist. Insbesondere, wenn Staaten aus institutionellen Gründen über Daten verfügen, die aber de facto von Unternehmen aufgrund gesetzlicher Regelungen benötigt werden. So sind im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung umfängliche „know your customer“-Verpflichtungen vorgesehen, einschließlich zur Frage, ob es sich bei jemanden um eine „politically exposed person“ handelt. Tatsächlich wissen dies nur Staaten aufgrund ihrer umfangreichen Informationsquellen, dieses Wissen muss durch Rechtsanwälte aber zum Beispiel sehr teuer über US-amerikanische Unternehmen eingekauft werden.

Ansprechpartner/ Contact: Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office

³ Vergleich zB S. 15 *Final report prepared by the High-Level Expert Group on Business-to-Government Data Sharing* (see [here](#)) zur Nutzung von Tracing-Anwendungen gegen Epidemien und der Verfolgung von Social Media-Daten im Kampf gegen Desinformation.

